



BDK Landesgeschäftsstelle NRW | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Abgeordneter
Daniel Sieveke

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4212

A09, A14

Ihr/e Ansprechpartner/in

Sebastian Fiedler

Funktion

Landesvorsitzender

E-Mail

Sebastian.Fiedler@bdk.de

Telefon

+49 (0) 211.99 45 - 568

Telefax

+49 (0) 211.99 45 - 569

Mit elektronischer Post

Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 27. September 2016 Düsseldorf, 22.09.2016

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - Drucksache 16/12361

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Der BDK NRW sieht keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Einsatz, so wie es der Gesetzesentwurf vorsieht. Es fehlt diesem Gesetzgebungsvorhaben jegliche objektive Grundlage.

Die Einführung der BodyCams befürworten wir ein weiteres Mal und regen schon jetzt eine Ausweitung auf weitere Organisationseinheiten an. Nähere Einzelheiten bitte ich der als Anlage beigefügten Ausarbeitung des stellvertretenden Landesvorsitzenden, Kriminalhauptkommissar Oliver Huth, zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Sebastian Fiedler)
Landesvorsitzender
Stellvertretender Bundesvorsitzender



Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 27. September 2016

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - Drucksache 16/12361

Die Landesregierung plant im Polizeigesetz NRW eine „Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“ einzuführen. Gleichzeitig soll in einer weiteren neuen Norm der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten („Bodycams“) im täglichen Dienst ermöglicht werden.

„Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“ § 6 a PolG NRW (Entwurf)

Die Norm übernimmt fast wortgetreu bis dato geltende Erlassvorschriften des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalens bezüglich des Umgangs mit Dienstaussweisen und Kriminaldienstmarken (Mitführipflicht, grundsätzliche Pflicht den Ausweis vorzuzeigen, etc.). Ebenso bestehen bereits Regelungen zum Tragen von Namensschildern. Eine Notwendigkeit der gesetzgeberischen Ausgestaltung sehen wir daher nicht.

Zudem beinhaltet der Gesetzesentwurf die Pflicht für die Bereitschaftspolizei und Alarminheiten gesondert gekennzeichnete Uniformteile zu tragen. Diese sollen über die bereits bestehende Ziffernkombination hinaus (taktische Kennzeichnung) mit Buchstabenergänzungen versehen werden, so dass eine individuelle Zuordnung der oder des Polizeivollzugsbeamten möglich ist.

Diese Maßnahme soll die Bürgernähe und Transparenz der Polizei in Nordrhein-Westfalen stärken. In der Abwägung der Rechtsgüter sieht die Landesregierung in der Anonymisierung einen entsprechenden Ausgleich für die Persönlichkeitsrechte der Beamtinnen und Beamten, da die Personalien der Beamten erst bei einem begründeten Anlass für Bedarfsträger aufgeschlüsselt werden sollen.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW erkennt keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung. Es sind keine Fälle bekannt, bei denen Ermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamte in Nordrhein-Westfalen aufgrund mangelnder Identifizierbarkeit in geschlossenen Einsätzen oder anderen Lagen gescheitert sind. Der gesetzlichen Einführung dieser Kennzeichnungspflicht fehlt es daher an handfesten objektiven Tatsachen.

Deren Darlegung wäre aber in Bezug auf die Formulierung „aus begründetem Anlass“ bzw. der in Absatz 4 eingeräumten Kompetenz für das Ministerium für Inneres und Kommunales,



mit entsprechenden Erlassregelungen Sachverhalte unterhalb der Norm zu regeln, mehr als wünschenswert gewesen.

Der Gesetzesentwurf lässt keine Befassung mit einem möglichen Missbrauch oder Fehlgebrauch des Auskunftsrechtes der Bedarfsträger erkennen.

Während Polizeivollzugsbeamte in täglichen Dienst im Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern und in der schriftlichen Dokumentation (Fertigung von Strafanzeigen und Berichten) durchgängig ihre Personalien angeben, erscheint es fraglich, ob in besonders schwierigen Einsatzsituationen nicht an einen weitreichenderen Persönlichkeitsschutz der eingesetzten Polizeibeamten/innen zu denken gewesen wäre.

Insbesondere Einsätze von geschlossenen Einheiten sollen Gegenstand der neuen Regelungen werden. Dabei handelt es sich hier zweifelsfrei um Einsätze mit einem besonderen Konfliktpotential. In Nordrhein-Westfalen häufen sich gewaltsame Eskalationen bei Demonstrationen. Dabei setzten sich Demonstranten nicht nur passiv gegen polizeiliche Maßnahmen zur Wehr, sondern schrecken auch vor tätlichen Angriffen gegenüber Polizeibeamten nicht zurück.

Neben Protestgruppen, die Gewalt von vornherein als Möglichkeit des Protests nur in bestimmten Situationen für legitim erachten, sieht sich die Polizei zunehmend mit Gruppen konfrontiert, die Gewalt prinzipiell als legitimes und auch notwendiges Mittel des Protests ansehen. Die Motive sind z.B. in der Ablehnung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung und des Gewaltmonopols des Staates, der Unzufriedenheit mit der Politik und nicht zuletzt der Identitätsbestätigung zu finden. Der Angriff auf einzelne Polizeibeamte stellt oft ein Mittel zum Zweck dar. Bilder von gewalttätigen Ausschreitungen haben zudem einen hohen Nachrichtenwert. Vermummte Demonstranten, die Steine auf Polizisten werfen, und Polizisten in Kampfmontur, die Schlagstöcke und Pfefferspray einsetzen, produzieren aufsehenerregende Bilder.

Dass Polizeibeamte immer häufiger während der Dienstzeit und gerade in diesen Einsatzlagen fotografiert oder videografiert werden, gehört daher mittlerweile zum Alltag. Diese Aufzeichnungen werden insbesondere von Privatpersonen zunehmend ungefiltert im Internet veröffentlicht.

In der Gesamtschau sind daher die Polizeibeamten gut beraten neben der Einleitung rechtlicher Schritte in diesen Einsätzen für den eigenen Identitätsschutz zu sorgen.

Nach unserer Ansicht wäre es in der Gesamtschau zielführend, die Möglichkeit des Identitätsschutzes spezieller zu regeln. Die Basis für eine entsprechende Regelung könnte eine Analyse bisheriger von Polizeibeamten/innen initiiertes Verfahren nach dem Kunsturhebergesetz bzw. Strafgesetzbuches sein (u.a. auch wegen Sachbeschädigung an privatem Eigentum, Manipulationen an den privaten Fahrzeugen durch Lösen von Radmuttern, etc.). Eine derartige Regelung würde auf objektivierbarem Datenmaterial basieren – im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Gleichfalls geeignet wäre eine Informationserhebung bei den Polizeibeamten/innen in den geschlossenen Einheiten.



Wäre ein entsprechender Handlungszwang identifiziert bestünde die Möglichkeit, die Anwendung des Identitätsschutzes nach § 68 Abs. 3 und 4 StPO (Beibehaltung der o.g. Kennzeichnung in Strafverfahren nach Absprache mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft, Möglichkeiten der Sperrklärung nach § 96 StPO und § 99 VwGO im Verwaltungsverfahren) auf Erlassebene ressortübergreifend zu regeln. Somit würde insbesondere in den Fällen, in denen extremistisch motivierte und gewaltorientierte Personen um die Herausgabe der Personalien der Beamtinnen und Beamten bitten oder diese im Rahmen der Akteneinsicht erhalten würden, die Gefahr minimiert, dass mit den dadurch gewonnenen personenbezogenen Daten weitere Rechtsgutverletzungen zum Nachteil der Kolleginnen und Kollegen zu befürchten sind. Eine entsprechende Regelung scheint in diesen Fällen auch in Verwaltungsverfahren (Beschwerden, etc.) geboten.

Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten § 15 c PolG NRW (Entwurf)

Der BDK hatte sich bereits am 14.01.2014 im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Düsseldorfer Landtages für die Einführung einer entsprechenden Norm ausgesprochen.[□] Der Einsatz von entsprechender akustischer und optischer Aufzeichnungstechnik zur **Abwehr von konkreten Gefahren für Leib und Leben** der eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowie Dritter ist ein geeignetes Mittel zur Verhütung von Straftaten. Vorsätzlich handelnde Täter wollen grundsätzlich nicht bei ihren Taten erkannt und schon gar nicht beweiskräftig aufgenommen werden. Sie würden selbst den Beweis für ihr tatbestandsmäßiges Handeln liefern und wollen das Risiko grundsätzlich vermeiden. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass überwachte Situationen für planende Täter den Tatanreiz erheblich senken.

Wir haben im Rahmen der vorgenannten Anhörung Vorschläge für eine Ausgestaltung der Norm unterbreitet, die sich im nun vorliegenden Gesetzestext erfreulicherweise wiederfinden:

- Keine permanente Aufzeichnung, sondern nur anlassbezogen, z.B. oder sogar ausschließlich bei problematischen Personenkontrollen.
- Der Gefahrenbegriff als Eingriffsschwelle ist klar formuliert.
- Zur Verhinderung von Gewalt gegen Polizeibeamte/innen sind Bild und Tonaufnahmen auch in Privatwohnungen und damit im gesetzlich besonders geschützten höchstpersönlichen Lebensbereich möglich.
- Die unmittelbare Löschung der Daten erfolgt, wenn die Daten zur Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht benötigt werden.



- Die Aufzeichnung, Löschung und Speicherung geschehen unter besonderen Voraussetzungen.
- Die Videoüberwachung mittels Body-Cam wird als offene Maßnahme gut erkennbar sein.

Hinsichtlich der Ausführungen in Verwaltungsvorschriften weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die entsprechende Aufzeichnungstechnik mittelfristig nicht nur bestimmten Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt werden sollte. Auch die Kriminalpolizei sieht sich in Einsatzlagen (z. B. Durchsuchungen, Festnahmen) mit risikoreichen Szenarien konfrontiert, bei denen mit Widerstandshandlungen seitens der Täter zu rechnen ist. Der dieser Maßnahme innenwohnende Schutzzweck der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der eingesetzten Beamtinnen und Beamten darf nicht an die Organisationseinheit gebunden sein, in der der/die Landesbeamte/in Dienst versieht.

Der BDK NRW wird die Evaluierung und die angestrebte sozialwissenschaftliche Forschung konstruktiv unterstützen und begleiten.

gez. Oliver Huth
(stellvertretender Landesvorsitzender
Landesverband BDK NRW)